

Anhörung zum StBerG: DStV sieht in Tax Law Clinics eine Chance zur Nachwuchsgewinnung

Die Regelungen zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen sollen modernisiert werden. DStV-Präsident StB Torsten Lüth begrüßte in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags den Gesetzentwurf der Bundesregierung und erachtete ihn als praxisgerecht. Insbesondere die Beratung von Studierenden für Studierende an Hochschulen in sog. Tax Law Clinics könne junge Menschen für eine Tätigkeit in der Steuerberatung begeistern.

Nach Ansicht des DStV dürften hier keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen. Bei der konkreten Ausgestaltung einer solchen unentgeltlichen Beratung könne gut auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Die gleichlautenden Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ermöglichen dort bereits seit einigen Jahren die Bildung sog. Legal-Clinics an Hochschulen.

Ebenso sei zu begrüßen, dass die Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen künftig klarer strukturiert werden sollen. Dies hatte der DStV zuletzt in seiner **Stellungnahme R 08/2023** nochmals betont. Durch die vorgesehene neue Generalklausel könne der bisherige Katalog zahlreicher Einzeltatbestände deutlich reduziert werden. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammen-



DStV-Präsident StB Torsten Lüth mit
MdB Till Mansmann (FDP) anlässlich
der Anhörung im Finanzausschuss

hang mit einer anderen Haupttätigkeit wäre danach nur erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehöre. Auch hier sei die Anlehnung an die bekannte Regelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes kohärent und praxisgerecht.

Neben StB Torsten Lüth nahm für den DStV, der von der FDP als Sachverständiger zur Anhörung eingeladen worden war, RA Christian Michel als Leiter des Referats Recht- und Berufsrecht an dem Hearing teil. ■

Quasi-Fristverlängerung für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022 erreicht

Das Bundesamt für Justiz verkündete kurz vor Weihnachten die lang ersehnte Kunde: Bis 02.04.2024 droht für noch nicht veröffentlichte Jahresabschlüsse 2022 kein Ordnungsgeldverfahren.

Die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022 für Kapitalgesellschaften sorgte bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern für etliche schlaflose Nächte. Am 22.12.2023 veröffentlichte das Bundesamt für Justiz dann auf seiner **Homepage**:

„Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr

mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 am 31.12.2023 endet, vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.“

Die DStV-Forderung nach einer Schonfrist (vgl. **DStV-Info vom 1.12.2023**) wurde damit erfüllt. Die Erleichterung ist drin-

gend geboten. Der Berufsstand ist nun seit mehr als drei Jahren in einer Ausnahmesituation. Etliche Zusatzaufgaben, wie die Beantragung der Corona-Wirtschaftshilfen, die entsprechenden Schlussabrechnungen und die Grundsteuererklärungen, führten in vielen Kanzleien zu einem enormen Arbeitsstau. Gerade kleine und mittlere Kanzleien mit einer dünnen Personaldecke kämpften mit den Folgen. Die zeitliche Entlastung trägt diesem Umstand Rechnung. ■

MoPeG: Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Personengesellschaften vorerst gesichert

Spätestens seitdem der Bundesrat das Wachstumschancengesetz in den Vermittlungsausschuss schickte, herrschte in der Steuerberatungspraxis große Unsicherheit mit Blick auf die Grunderwerbsteuer ab 01.01.2024. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags rettete die dringende Regelung für die Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen nach Inkrafttreten des MoPeG.

Lange mussten Personengesellschaften und deren steuerliche Berater um die Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen bangen: Die befristete Beibehaltung des Status Quo im Grunderwerbsteuergesetz bis Ende 2024 nahm der Finanzausschuss erst auf den letzten parlamentarischen Metern in das Wachstumschancengesetz auf (vgl. **DStV-Info vom 16.11.2023**). Die Regelung geriet durch den vom Bundesrat Ende November geforderten Vermittlungsausschuss und die Vertagung der Verhandlungen enorm ins Wanken. Der DStV setzte sich seit langem und bis zum Schluss für den Erhalt ein.

Mitte Dezember konnten Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie

ihre Mandanten aufatmen: Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags nahm die geplante Regelung aus dem Wachstumschancengesetz heraus und zog deren Einführung vor. Er beschloss eine Verlängerung des Status Quo der Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften im Zuge des Kreditweitzmarktförderungsgesetzes. Nach § 24 GrEStG-neu gelten rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer – vorbehaltlich der ausstehenden Reform des Grunderwerbsteuerrechts – nun sogar bis 31.12.2026 weiterhin als Gesamthand. Die Begünstigungen nach §§ 5, 6, 7 Grunderwerbsteuergesetz können also auch zukünftig - vorbehaltlich der geplanten Reform - in Anspruch genommen werden.

Besteuerung der Gaspreisbremse vom Tisch

Der Verzicht auf die Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas war ebenfalls Gegenstand des auf der Kippe stehenden Wachstumschancengesetzes. Der DStV stemmte sich seit Herbst 2022 gegen das Bürokratiemonster. Das Kreditweitzmarktförderungsgesetz schaffte es ab - die §§ 123 bis 126 EStG wurden aufgehoben.

Das Kreditweitzmarktförderungsgesetz wurde am 29.12.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet (**BGBl I 2023 Nr. 411**).

02

DStV-Hinweise zur Aktualisierung des BMF-Umwandlungssteuererlasses

Das BMF brachte eine Aktualisierung seines Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes auf den Weg. Der DStV gab in seiner Stellungnahme zum Entwurfsschreiben Anregungen für weitere Konkretisierungen, Klarstellungen, aber auch Streichungen.

Das BMF arbeitet aktuell an einer Neuauflage seines Umwandlungssteuererlasses (UmwStE) vom 11.11.2011. Der **Entwurf des BMF-Schreibens** enthielt Klarstellungen und Präzisierungen sowie Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Entscheidungen zum Umwandlungssteuergesetz seit 2011.

Der DStV prüfte das Entwurfsschreiben und forderte in seiner **DStV-Stellungnahme S 08/23** weitere Hinweise ein, z. B. mit Blick auf die steuerliche Rückwirkung, die Verlustverrechnung, zum Gegenstand der Einbringung oder dem Begriff der „sonstigen Gegenleistung“. Darüber hinaus regte der Verband an,

neuerliche Verschärfungen, beispielsweise bei der Teilbetriebsvoraussetzung des § 15 Absatz 1 UmwStG sowie der Abschaffung der freien Zuordnung von nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgütern, zu streichen.



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zu den DStV-Positionen zum Vorschlag der EU-Kommission für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem für KMU mit Betriebsstätte im inner-europäischen Ausland erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 2/2024** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

EFAA-Council: Ausblick auf die Europawahl 2024

Zum Ende des vergangenen Jahres stand das EFAA-Council ganz im Zeichen aktueller Herausforderungen und Chancen für kleine und mittlere Kanzleien. Die EFAA-Mitglieder diskutierten über die Europawahl 2024 und die Rolle des Berufsstands bei der Transformation der europäischen Wirtschaft.

Im Dezember trafen sich die Mitglieder der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) zu ihrem jährlichen Council in Brüssel. Dabei diskutierten die Delegierten über bekannte Themen wie die voranschreitende Digitalisierung in kleinen und mittleren Kanzleien (SMPs) sowie über die Transformation der europäischen Wirtschaft. Die Vertreter der Mitgliedsorganisation tauschten sich aber auch über die EFAA-Prioritäten für



DStV-Vizepräsident und EFAA-Vorstandsmitglied StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen mit EFAA-Präsident Salvador Marin auf dem EFAA-Council in Brüssel

die Europawahl im Juni dieses Jahres aus. Diese werden in einem Manifest veröffentlicht.

Das EFAA-Council verdeutlichte die besondere Rolle, die kleinen und mittleren Kanzleien als enge Vertraute und Berater von KMU zukommt. Daher ist es wichtig, dass die EU-Gesetzgebung die Bedürfnisse von KMU und von kleinen und mittleren Kanzleien in der kommenden Legislaturperiode mehr berücksichtigt. Zudem müssen bessere Rahmenbedingungen für eine starke und prosperierende europäische Wirtschaft geschaffen werden.

Auch in diesem Jahr wird die ausreichende Gewinnung von Nachwuchskräften eine zentrale Rolle für den Berufsstand in den Mitgliedstaaten einnehmen. Die EFAA-Mitglieder wollen bei der Personalsuche daher künftig besser herausstellen, dass Berufsangehörige als enge Vertraute von KMU eine wichtige Rolle bei der Transformation der

europäischen Wirtschaft einnehmen. Zudem werden Digital- und Nachhaltigkeitsthemen zunehmend wichtiger. Dieser Umstand dürfte die Attraktivität des Berufs besonders für junge Menschen weiter steigern.

Auf der anderen Seite stellt nicht zuletzt die EU-Gesetzgebung Mitarbeiter von kleinen und mittleren Kanzleien vor immer größere bürokratische Herausforderungen. Die EFAA fordert den Europäischen Gesetzgeber deswegen zu einem Umdenken hin zu einem dauerhaften und konsequenten Bürokratieabbau auf. Dies würde die Attraktivität des Berufs für Berater, Prüfer und Mitarbeiter ebenfalls erhöhen.

Der DStV wurde auf dem EFAA-Council in Brüssel durch seinen Vizepräsidenten und EFAA-Vorstandsmitglied StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen vertreten. Tuschen wurde vom EFAA-Vorstand im vergangenen Jahr zum Stellvertreter des Präsidenten ernannt. ■

03

EFAA-Council in Brüssel



Gemeinsamer Arbeitskreis von DStV und HDI zu versicherungsrechtlichen Fragen

/// Aktuelle Fragestellungen rund um den Versicherungsschutz von Steuerberaterinnen und Steuerberatern standen im Fokus des regelmäßigen Austauschs zwischen der HDI-Versicherung und dem DStV. Die jüngste Sitzung des hierzu ins Leben gerufenen Arbeitskreises fand unter der Leitung des DStV-Vizepräsidenten StB/RB Manfred Klar in Köln statt.

Einen Schwerpunkt der Beratungen bilden regelmäßig die Auswertungen aktueller gerichtlicher Entscheidungen zu einzelnen Haftungsfragen und ihrer Auswirkungen auf die berufliche Praxis. Ziel ist es, gemeinsam mögliche Fachinformationen aufzubereiten und bei Bedarf die bestehenden Versicherungsbedingungen

praxisgerecht im Interesse des Berufsstands weiterzuentwickeln. In Zeiten der zunehmenden Digitalisierung des Kanzleialltags erlangen auch Fragen der IT-Sicherheit immer mehr an Bedeutung. Hier geht es insbesondere um die Versicherung von Risiken durch kriminelle Cyber-Angriffe und den erforderlichen

Schutz der Mandantendaten. Ein Ziel des Austauschs soll es außerdem sein, die Vorteile der Mitgliedschaft in den regionalen Steuerberaterverbänden mit Blick auf die Konditionen beim Versicherungsschutz noch besser herauszustellen. ■

04



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des gemeinsamen Arbeitskreises von HDI und DStV

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen aus Hannover
Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV, Marcus Tuschen, Lilit Ghukasyan, EFAA, HDI

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag